
GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

„TAEKWONDO ANNABERG-BUCHHOLZ E.V.“

I. VORSTAND

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten, zu überwachen und die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird auf unbegrenzte Zeit gewählt. Eine Neuwahl wird erforderlich, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt oder von der Mitgliederversammlung gefordert wird.
3. Der Termin für die Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzung sowie die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht einstimmig anders beschließt.
5. Der Vorstand beschließt intern nach mündlicher Absprache mit einfacher Mehrheit. Er beschließt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
6. Wird bei einer Sitzung keine Mehrheit in einer Beschlussfassung erreicht, entscheidet in einer zweiten Lesung die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom gesamten Vorstand vollzogen. Eine Bevollmächtigung einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig; eine Delegation auf Außenstehende Personen ist nicht zulässig.
8. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, selbständig handeln, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Er hat darüber unverzüglich den gesamten Vorstand zu informieren und es in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Der Vorstand hat für Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie für Verpflichtungshandlungen über 1.000 Euro die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Notfällen und zur Abwehr von schweren Schäden oder Nachteilen für den Verein statthaft.
10. Eine Haftung des Vereins bzw. seiner Mitglieder für Fahrlässigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
11. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung nach besten Wissen und Können. Er hat die Buchführung einmal monatlich mit dem gesamten Vorstand abzustimmen. Den für die Buchführung erforderlichen Schriftverkehr führt er in eigener Verantwortung.
12. Der Jugendwart ist für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein verantwortlich und steht ihnen als erster Ansprechpartner zur Verfügung. Er hält regelmäßig Kontakt zur Taekwondo Jugend Sachsen. Er informiert sich regelmäßig über Angebote und Informationen des Landessportbundes, Kreissportbundes und Taekwondo Jugend Sachsen.
13. Der Schriftführer hat den gesamten Schriftverkehr (außer Pkt. 11) zu tätigen. Er führt Protokoll über die Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzung.
14. Der Vorstand kann weitere Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren, z.B. in der Eigenschaft als Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

15. Der Vorstand hat in der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht, einschließlich der Buch- und Kassenführung, schriftlich vorzulegen, ihn und die Vereinspolitik zu erläutern sowie etwaige Bilanzen bzw. Statistiken zu erstellen.
16. Aufwandsentschädigungen werden an die Mitglieder nicht gezahlt. Anfallende Auslagen im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein werden in voller Höhe erstattet, wenn die Genehmigung zur Durchführung dieser Tätigkeit durch den Vorstand vorlag.
17. Im Falle der Ab- bzw. Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hat der entlastete Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Übergabe an den neuen Vorstand fortzuführen.

II. BEITRAGSPFLICHT

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird wie folgt geregelt:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	72,00 Euro p. a.
Jugendliche bis zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit	84,00 Euro p. a.
Erwachsene mit wirtschaftlicher Eigenständigkeit	108,00 Euro p. a.
„Stille Mitglieder“	20,00 Euro p. a.

Die Ermäßigung für mehrere Familienmitglieder beträgt **25 %** auf den eigentlichen Gesamtbeitrag.

2. Der Jahresbeitrag kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich gezahlt werden. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des 2. Monats nach der Fälligkeit, bei monatlicher Zahlung am Anfang des Monats bzw. bei vierteljährlicher Zahlung am Anfang des Quartals auf das Vereinskonto einzuzahlen.
3. Treten Mitglieder satzungsgemäß aus, so wird ihnen der Anteil, der sich aus den noch verbleibenden Monaten bis Jahresende berechnet, zurückerstattet.
4. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Jahr erworben, so zahlt das neue Mitglied innerhalb der ersten beiden Monate seiner Mitgliedschaft den Anteil, der sich aus dem Jahresbeitrag abzüglich der Monate vor der Mitgliedschaft berechnet, auf das Vereinskonto ein.
5. Der Antrag auf eine Stille Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form einzureichen.
6. Die Prüfungs-, Lehrgangs- und Wettkampfgebühr ergibt sich aus den jeweiligen anfallenden Kosten. Die Gebühr muss die entstandenen Kosten decken und nach Möglichkeit kann sich der Verein an ihnen beteiligen. Die Teilnehmer erhalten eine schriftliche Kostenaufstellung.

III. ÄNDERUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich. Diese Änderung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit der Satzung des Vereins in Kraft.